

EINBRUCHDIEBSTAHL - Einbruchalarm- bzw. Einbruchalarmanlage - ED3005.12

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) überwacht sind oder
- b) bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind,
- d) ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird,
- e) die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,
- f) die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
- g) die Anlage den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs entspricht.